Nummer: M Betrieb:

# BETRIEBSANWEISUNG

Allgemeine Regeln für das

Benutzen elektrischer Handwerkzeuge

***Musterbetrieb***

Bearbeitungsstand: 09/23

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: *Musterbetrieb*

|  |
| --- |
| 1. ANWENDUNGSBEREICH |
|  | **Arbeiten mit elektrischen Handwerkzeugen** |  |
| 2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT |
|  | * elektrische Gefährdungen
* Lärm (ab 80 dB(A))
* Wegfliegende und herabfallende Werkstücke
* außer Kontrolle geratenes, heißgelaufenes Werkzeug
* Schneid- und Quetschgefahr
* Stolper- und Sturzgefahren
* Staub
 |  |
| 3. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN |
|  | * Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten!
* Es dürfen keine schadhaften Maschinen verwendet werden.
* Vor der Benutzung Sichtprüfung durchführen.
* In elektrischen Handmaschinen nur die dafür zugelassenen Werkzeuge einspannen (z. B. bei Schleif- und Trennscheiben).
* Elektrische Betriebsmittel nur bei sicherem Stand und noch zu bewältigendem Drehmoment mit beiden Händen führen.
* Schutzeinrichtungen nicht abmontieren oder blockieren.
* Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen nur von einem sicheren Standplatz aus durchführen.
* Stolpergefahren durch herumliegende Kabel vermeiden.
* Geräte entsprechend den Umwelteinflüssen (z.B. tropf-, sprüh-, strahl-, staubgeschützt) einsetzen.
* In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur Arbeitsmittel mit der entsprechenden Schutzklasse eingesetzt werden.
* Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen bei Bedarf treffen.
* Je nach Arbeitsumgebung persönliche Schutzausrüstung benutzen: Schutzhelm, Schutzschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille, Atemschutz, Handschuhe (nicht bei drehenden Werkzeugen) etc.
* Laden von Akkus nur unter Aufsicht.
 |  |
| 4. VERHALTEN BEI STÖRUNGEN |
|  | * Bei Störungen an Arbeitsmitteln Arbeiten einstellen und Vorgesetzten verständigen.
* Störungen nur im Stillstand beseitigen. Netzstecker ziehen.
 |  |
| 5. ERSTE HILFE |
|  | * Ersthelfer heranziehen
* **Notruf: 112**
* Unfall melden
* Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen.
 |  |
| 6. INSTANDHALTUNG |
|  | * Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen.
* Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
* Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
* Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen.
 |  |

Datum:

|  |  |
| --- | --- |
|  Nächster Überprüfungstermin: | Unterschrift:Unternehmer/Geschäftsleitung |